



Verordnung

Dörnlestraße (Öffentliches Gut)

Verordnung der Bürgermeisterin der Gemeinde Lingenau in Anwendung der Bestimmungen des § 94 StVO 1960, der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

Auf Grund der **Baumaßnahmen beim Gebäude Hof 11, 6951 Lingenau, und aufgrund der Mitbenutzung des Gehsteiges zur Aufstellung des Baukranes** wird gemäß § 43 StVO 1960 die

**Dörnlestraße (öffentliches Gut), Gst 2408/1, KG Lingenau
für die Dauer der Aufstellung des Baukranes im Baustellenbereich halbseitig gesperrt.**

Der Fußgängerverkehr ist durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten. Die Fußgänger sind gefahrlos an der Arbeitsstelle vorbeizuführen. Die geänderte Führung des Gehsteiges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

Der Fahrzeugverkehr ist auf geeignete Weise auf die Fahrbahnverengung hinzuweisen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrmaßnahmen in Kraft.

Lingenau, 30.04.2021

Die Bürgermeisterin



Carmen Steuerer

Ergeht mit RSb an:

Christoph Schwärzler, Weidachstraße 13a, 6900 Bregenz, per E-Mail
christophschwaerler@gmx.at

mit dem Ersuchen die Absperrung und Gehsteigführung aus allen Richtungen durch Absperrböcke/Verkehrszeichen/Absperrgitter usw. entsprechend zu kennzeichnen.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Hittisau, Banholz 369, 6952 Hittisau; per E-Mail pi-v-hittisau@polizei.gv.at
Feuerwehr Lingenau, zH OFK DI (FH) Reinhard Bereuter, Widum 430, 6951 Lingenau, per Mail
fw.ofk@lingenau.net